S 9 U 439/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 439/99
Datum	16.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 443/00
Datum	24.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 16.10.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des am 15.07.1998 erlittenen Unfalls Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Der am 1954 geborene KlÃ¤ger ist als Betriebsschlosser bei der Firma S. , M. , beschÃ¤ftigt. Zum Zeitpunkt des Unfalls wohnte er in H. , ca. 3 km vom Betrieb entfernt. Am Unfalltag war er zur Nachmittagsschicht von 13.45 Uhr bis 22.00 Uhr eingeteilt. Am Vormittag dieses Tages arbeitete er am Bau seines neuen Hauses in W. , ca. 25 km sÃ¼dÃ¶stlich von H â□¦ Der KlÃ¤ger arbeitete dort nach seinen Angaben seit April 1997 regelmÃ¤Ã□ig vormittags auf der Baustelle, wenn er, wie am Unfalltag, in der Mittagsschicht eingesetzt war. UngefÃ¤hr fÃ¼nf Minuten nach

zwÃ¶lf verlieÃ er am 15.07.1998 seine Baustelle, um rechtzeitig die Arbeitsstelle zu erreichen und vor Arbeitsbeginn noch eine Besprechung mit seinem Betriebsratskollegen H. zur Vorbereitung der Betriebsrats-Sitzung am Nachmittag des 15.07.1998 durchzufÃ¼hren. Um 12.20 Uhr verunglÃ¼ckte der KlÃ¤ger auf der RÃ¼ckfahrt auf der LandstraÃe zwischen W. und O. , als er beim Ãberholen mit einem anderen PKW zusammenstieÃ. Dabei hat er sich eine offene distale Oberschenkelfraktur, eine Tibiakopffraktur, ein Thoraxtrauma mit Rippenfraktur, ein stumpfes Bauchtrauma und eine Schulterprellung links zugezogen.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 13.01.1999 ab, den Unfall vom 15.07.1998 als Arbeits-Wegeunfall zu entschÃ¤digen. Versicherungsschutz habe auch nicht unter dem Gesichtspunkt "dritter Ort" bestanden, weil die VerlÃ¤ngerung des Weges zur Arbeitsstelle von normalerweise 3 km auf ungefÃ¤hr 25 km in keinem angemessenen VerhÃ¤ltnis zum Ã¼blichen Weg zur Arbeit gestanden habe. Im Ãbrigen habe der Aufenthalt am dritten Ort nur Zwecken des privaten Interesses gedient.

Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass er den Weg von der Baustelle zur ArbeitsstÃ¤tte seit April 1997 regelmÃ¤Ãig zurÃ¼ckgelegt habe, es habe sich seinerzeit bei dem Neubau in W. schon um den "Wohnort" gehandelt. Er fahre die Strecke zwischen Baustelle und ArbeitsstÃ¤tte regelmÃ¤Ãig in der Woche ca. fÃ¼nf- bis siebenmal, fÃ¼r die Strecke M.-B. benÃ¶tige er 35 bis 45 Minuten, je nach Verkehrsaufkommen. Im Ãbrigen habe er am Unfalltag an einer Betriebsratssitzung um 14.30 Uhr teilnehmen mÃ¼ssen und beabsichtigt, sich vorher mit seinem Kollegen U. H. zu besprechen. Dieser habe seine Mittagspause in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.40 Uhr gehabt, in dieser Zeit sollte die Besprechung stattfinden. Der benannte Betriebsratskollege U. H. teilte der Beklagten am 20.08.1999 schriftlich mit, dass seine Mittagspause um 12.00 Uhr beginne und um 12.40 Uhr ende, der KlÃ¤ger habe ihm einige Tage vor seinem Unfall mitgeteilt, er wolle mit ihm in den nÃ¤chsten Tagen in der Mittagspause etwas besprechen.

Die Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung â wiederholt â auf die LÃ¤nge des Weges und das Motiv fÃ¼r den Aufenthalt am dritten Ort verwiesen. Im Ãbrigen hielt sie es auch nicht fÃ¼r glaubhaft, dass der KlÃ¤ger seinen Betriebsratskollegen in der Mittagspause habe sprechen wollen, weil unter BerÃ¼cksichtigung der Angaben des KlÃ¤gers zum zeitlichen Ablauf, des Verlassens seiner Baustelle, er erst nach der Mittagspause im Zementwerk eingetroffen wÃ¤re. Dieser Umstand sprÃ¤che gegen die geplante Besprechung mit dem Arbeitskollegen. Es sei nach allem davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger nach seiner Arbeit am Neubau hauptsÃ¤chlich in den hÃ¤uslichen Bereich in H. zurÃ¼ckkehren habe wollen.

Gegen die Bescheide der Beklagten hat der KlÃ¤ger nachfolgend beim Sozialgericht Augsburg erhoben und zur BegrÃ¼ndung insbesondere darauf Bezug genommen, dass er mit seinem Betriebsratskollegen ein VorbereitungsgesprÃ¤ch fÃ¼r die Sitzung am 15.07.1998 nachmittags um 14.30 Uhr habe fÃ¼hren wollen. Dieses

GesprÃ¤ch hÃ¤tte auch am Arbeitsplatz des Zeugen H. gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hat zudem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 17.08.2000 angegeben, dass er besonders schnell gefahren sei, um den Zeugen H. noch in der Pause zu erreichen. Die Annahme der Beklagten, dass er von der Baustelle zunÃ¤chst in die Wohnung gefahren wÃ¤re und nicht direkt zu seiner ArbeitsstÃ¤tte sei schon deshalb unzutreffend, da er immer von der Baustelle direkt in den Betrieb gefahren sei, weil seine Ehefrau zu der Zeit bis 14.00 Uhr gearbeitet habe und erst am Abend gekocht wurde.

Die Beklagte blieb bei ihrer bisherigen rechtlichen Wertung.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.1999 zu verurteilen, den Unfall vom 15.07.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm daraus folgend Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach entsprechendem Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat das Sozialgericht nachfolgend mit Gerichtsbescheid vom 16.10.2000 antragsgemÃ¤Ã die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Unfall des KlÃ¤gers vom 15.07.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Leistungen hieraus zu gewÃ¤hren: Der KlÃ¤ger habe bei seinem Unfall â unter dem Gesichtspunkt des Weges von und zum dritten Ort â unter Versicherungsschutz nach Â§ 8 Abs.2 SGB VII gestanden. Der Weg vom dritten Ort mÃ¼sse entgegen dem Wortlaut des Abs.2 Nr.1 in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu dem Ã¼blichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit stehen, weil andernfalls die PrÃ¤gung des Weges durch den Zweck der beabsichtigten TÃ¤tigkeiten am dritten Ort so Ã¼berwiegen wÃ¼rde, dass der Ausgangspunkt in den Hintergrund trÃ¤te. Entgegen der Ã¤lteren Rechtsprechung sei eine entfernungsmÃ¤Ãige Begrenzung allein nach einem vielfachen der regelmÃ¤Ãig vom hÃ¤uslichen Bereich zum Ort der TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegten Wegstrecke ungeeignet (vgl. BSG vom 27.08.1987 â 2 RU 70/85). Im Fall des KlÃ¤gers sei der Weg zur Baustelle zwar ca. achtmal lÃ¤nger als der Weg von der Wohnung des Versicherten zur ArbeitsstÃ¤tte. Jedoch sei die ZurÃ¼cklegung dieses Weges fÃ¼r den KlÃ¤ger kein ungewÃ¶hnlicher Vorgang, da er durch den Bau seines Eigenheimes fast tÃ¤glich entweder von der Baustelle zur Schicht oder nach der Schicht zur Baustelle gefahren sei. DarÃ¼ber hinaus sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Fahrt des KlÃ¤gers am Unfalltag von dem Motiv geprÃ¤gt gewesen sei, seinen Betriebsratskollegen noch vor der Sitzung zu sprechen. Die Enwendungen der Beklagten hiergegen seien nicht nachvollziehbar. Das Gericht halte die Angaben des KlÃ¤gers fÃ¼r glaubhaft. Der Weg des KlÃ¤gers zur ArbeitstÃ¤tte sei also zumindest am Unfalltag ganz stark davon geprÃ¤gt gewesen, den Betrieb mÃ¶glichst schnell zu erreichen. Die Vermutungen der Beklagten, dass er zunÃ¤chst nach Hause fahren wollte, um sich zu erfrischen und sein Mittagessen einzunehmen, hÃ¤tten sich nicht bestÃ¤tigt. Der Unfall sei somit als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung tritt die Beklagte der Auffassung des Sozialgerichts entgegen, dass sich der KlÃ¤ger bei seinem Unfall am 15.07.1998 auf einem versicherten Weg vom dritten Ort zu seiner Arbeitsstelle, der Firma S. in H., befunden habe. Denn der zurÃ¼ckgelegte Weg, der nicht in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zum Ã¼blichen Arbeitsweg stand, d.h. er unterscheidet sich nach LÃ¤nge und Dauer von dem Ã¼blichen Weg erheblich, er war achtmal lÃ¤nger als der Weg von der Wohnung zur ArbeitsstÃ¤tte, schlieÃe den Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt "dritter Ort" aus. Die BerufungsklÃ¤gerin verkenne dabei nicht die Umorientierung der neueren Rechtsprechung des BSG, dass zwar weiterhin die Entfernung zwischen dem hÃ¤uslichen Bereich und dem Ort der TÃ¤tigkeit einerseits und die vom sogenannten dritten Ort zum Ort der TÃ¤tigkeit andererseits nicht gÃ¤nzlich auÃer Acht bleiben kÃ¶nne, dass aber alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls stÃ¤rker zu berÃ¼cksichtigen seien. Das Verhalten des Berufungsbeklagten, an seinem Neubau sicherlich zum Teil auch schwere kÃ¶rperliche Arbeiten zu verrichten, kÃ¶nne aber nicht im Interesse seines Arbeitgebers liegen, da diese TÃ¤tigkeit nicht der Erhaltung der Arbeitskraft diene, eher sei das Gegenteil anzunehmen. Das Motiv des KlÃ¤gers, sich vor der Arbeitsaufnahme mit einem Betriebsratskollegen zu treffen, sei fÃ¼r die Beurteilung des Falls unerheblich. Unbestritten sei, dass der Grund der Fahrt das Erreichen der Arbeitsstelle gewesen sei. Gleichwohl handele es sich nach EinschÃ¤tzung der BerufungsklÃ¤gerin nicht um einen versicherten Weg, weil sowohl die LÃ¤nge des Weges als auch die Motive des Aufenthalts am dritten Ort gegen den Versicherungsschutz sprÃ¤chen.

Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Gerichtsbescheides ist mit Beschluss vom 22.02.2001 zurÃ¼ckgewiesen worden.

Die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augburg vom 16.10.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Der Senat hat den KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24.07.2001 gehÃ¶rt. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.2 SGG auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte, wie das Sozialgericht im Ergebnis zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, einen Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen der Folgen des am

15.07.1998 erlittenen Unfalls, weil er auf einem mit seinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zusammenhÃ¤ngenden Weg nach dem Ort der TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt ist.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Versicherte TÃ¤tigkeit ist gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.2 Nr.1 SGB VII auch das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. Wie schon in Â§ 550 Abs.1 RVO ist gemÃ¤Ã der hier anzuwendenden Vorschrift des Â§ 8 Abs.2 Nr.1 SGB VII der Versicherungsschutz fÃ¼r die Wege nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit nicht auf die Wege zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte beschrÃ¤nkt (vgl. im Einzelnen zuletzt BSG-Urteil vom 02.05.2001 â B 2 U 33/00 R).

Der KlÃ¤ger befand sich im Unfallzeitpunkt auf dem Weg von der Baustelle seines neuen Hauses in W. zu seiner ArbeitsstÃ¤tte in H. , die Baustelle befindet sich ca. 25 km von der Arbeitsstelle entfernt (zeitlicher Aufwand fÃ¼r die Fahrt ca. 35 bis 45 Minuten je nach Verkehrsaufkommen). In der maÃgeblichen Zeit wohnte der KlÃ¤ger noch in H. , ca. 3 km entfernt von seiner Arbeitsstelle. Der Versicherungsschutz nach oben genannter Vorschrift setzt nicht voraus, dass der Weg nach oder von dem Ort der TÃ¤tigkeit von der Wohnung des Versicherten aus angetreten oder wieder erreicht wird. In der genannten Vorschrift ist allein der Ort der TÃ¤tigkeit als Ende des Hinweges oder als Ausgangspunkt des RÃ¼ckweges festgelegt. Infolgedessen muss der Hinweg weder von der Wohnung aus angetreten werden, noch der RÃ¼ckweg in der Wohnung enden. Entscheidend fÃ¼r den Versicherungsschutz ist, ob der Weg zur ArbeitsstÃ¤tte rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprÃ¤gt ist, seine versicherte TÃ¤tigkeit am Ort der TÃ¤tigkeit aufzunehmen. Diese Frage stellt sich in der Regel allerdings nur, wenn nicht die eigene Wohnung oder die gewÃ¶hnliche Unterkunft, sondern ein anderer â sogenannter dritter Ort â Ausgangspunkt oder Endpunkt des nach oder von dem Ort der TÃ¤tigkeit angetretenen Weges ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr.78 sowie Urteil vom 25.06.1992 â 2 RU 33/91 â HV-Info 1992, 1977 bis 1982). Handelt es sich bei dem Ausgangs- bzw. Endpunkt dagegen um die Wohnung des Versicherten, so wird grundsÃ¤tzlich ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit angenommen (BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr.76).

Das Sozialgericht ist unter Zugrundelegung der GrundsÃ¤tze zum sogenannten dritten Ort zu der Auffassung gelangt, dass sich der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt â auf dem Weg von der Baustelle seines neuen Hauses zur ArbeitsstÃ¤tte â auf einem versicherten Weg befunden habe. Dieser Auffassung ist der Senat zwar vom Ergebnis, nicht aber von der BegrÃ¼ndung her gefolgt. Zwar kann nach der Dauer des Aufenthalts des KlÃ¤gers auf seiner privaten Baustelle â am Vormittag des Unfalltages, an diesem Tag war er fÃ¼r die Nachmittagsschicht von 13.45 Uhr bis 22.00 Uhr eingeteilt, der Unfall ereignete sich auf der RÃ¼ckfahrt um 12.20 Uhr â der Ausgangspunkt des Weges zur ArbeitsstÃ¤tte, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, als sogenannter dritter Ort angesehen werden (vgl. hierzu oben genanntes Urteil des BSG vom 02.05.2001 sowie BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr.18 mit

weiteren Nachweisen). Allein deswegen kÃ¶nnte aber der KlÃ¤ger â□□ entgegen der Auffassung des Sozialgerichts â□□ noch nicht als versichert gelten. Denn der Senat tritt der weiteren BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts, wonach ein Wegstreckenvergleich Ã¼berholt sei, im Ergebnis nicht bei. Das Sozialgericht hat insoweit ausgefÃ¼hrt, dass die bisherige Rechtsprechung, vor allem soweit sie â□□ wie die Beklagte â□□ auf den Wegstreckenvergleich abstelle, Ã¼berholt sei, weil sie den heutigen VehrÃ¤ltnissen, wonach Arbeitnehmer sehr oft von weit entfernten Wohnungen zur Arbeit pendeln, nicht mehr gerecht wÃ¼rde. BerÃ¼cksichtigt man jedoch insoweit die vorliegende hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (vgl. vorgenanntes Urteil des BSG vom 02.05.2000), dann kann wohl auch fÃ¼r die derzeitige Rechtslage von einem Wegstreckenvergleich nicht abgesehen werden, der im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats aber gegen den Versicherungsschutz des KlÃ¤gers sprÃ¤che. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des Â§ 8 Abs.2 Nr.1 SGB VII grundsÃ¤tzlich unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des jeweiligen Einzelfalls in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu dem Ã¼blichen Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit stehen muss. Die Beurteilung dieser Angemessenheit ist nach der Verkehrsanschauung vorzunehmen (BSGE 22, 60, 62; SozR 2200 Â§ 550 Nr.78).

Ob bei Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt der innere Zusammenhang im Unfallzeitpunkt noch angenommen werden kÃ¶nnte, brauchte der Senat jedoch nicht zu entscheiden, weil bei seiner Rechtsauffassung dem Wegstreckenvergleich und hieraus resultierender Fragen hinsichtlich des Versicherungsschutzes keine entscheidungsrelevante Bedeutung zukam.

Auch der Senat hat im Ergebnis Versicherungsschutz bejaht, jedoch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, d.h. unter dem Gesichtspunkt des "erweiterten hÃ¤uslichen Bereichs".

Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der KlÃ¤ger seinen Arbeitsweg von hÃ¤ufig wechselnden Ausgangspunkten, hier regelmÃ¤Ã□ig zwei, d.h. einerseits der Wohnung in H. , A.straÃ□e, andererseits dem Neubau in W. , angetreten hat. Dies hing davon ab, ob er FrÃ¼hschicht oder Nachmittagsschicht hatte. Wie der KlÃ¤ger angegeben hat, hat er im Falle der Nachmittagsschicht regelmÃ¤Ã□ig vormittags die Neubaustelle in W. aufgesucht und dort â□□ bis zur RÃ¼ckfahrt zur Arbeitsstelle â□□ gearbeitet. In der maÃ□geblichen Zeit vor dem Unfall war die Neubaustelle auch schon bewohnbar, wenn auch in komfortmÃ¤Ã□ig eingeschrÃ¤nktem Umfang. Es gab dort Kaffee, BrotzeitmÃ¶glichkeiten, Toilette und KÃ¼hlschrank. Ã□bernachten habe man dort ab Juni/Juli 1998 gekonnt, weil die Putzarbeiten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren. Der KlÃ¤ger hat sich seinen Angaben zufolge dann nach der RÃ¼ckkehr von der Baustelle auf der Arbeitsstelle im Sozialraum umgezogen, vor Aufnahme der Arbeit ist er nicht in seine Wohnung in der A.straÃ□e zurÃ¼ckgekehrt. Diese Angaben hat auch der Senat â□□ wie das SG â□□ fÃ¼r glaubhaft gehalten, weil die Ehefrau in dem maÃ□geblichen Zeitpunkt ebenfalls berufstÃ¤tig war und erst abends in der Wohnung in der A.straÃ□e gekocht hat. Die vorgenannten UmstÃ¤nde rechtfertigen

es nach Auffassung des Senats, den Neubau in W. insgesamt als erweiterten hÃ¤uslichen Bereich zu werten. Der Neubau mit den darin enthaltenen, naturgemÃ¤Ã bis zum endgÃ¼ltigen Bezug zwar eingeschrÃ¤nkten WohnqualitÃ¤ten, zÃ¤hlt somit zu den, etwa dem vom BSG am 18.10.1994 â 2 RU 31/93, SozR 3-2200 Â§ 550 Nr.10 â entschiedenen Fall durchaus vergleichbaren VerhÃ¤ltnissen, wonach ein durch familiÃ¤re Probleme bedingter Ersatzaufenthalt rechtlich der regelmÃ¤Ãigen Wohnung gleichgestellt worden ist. Wie das BSG im vorgenannten Fall entschieden hat, ist dafÃ¼r maÃgebend, dass die genannten wechselnden Ausgangspunkte aus der familiÃ¤ren Situation und dadurch bedingt aus dem regelmÃ¤Ãigen Aufenthalt am Ersatzort resultierten und deshalb als erweiterter hÃ¤uslicher Bereich anzusehen sind. Die Wege aus diesem Bereich zum Ort der TÃ¤tigkeit sind daher den Ã¼blichen Wegen von der Wohnung zur ArbeitsstÃ¤tte gleichzusetzen.

Gesichtspunkte, die gegen das Vorhaben des KlÃ¤gers sprechen, den Weg am 15.07.1998 zum Zweck der Arbeitsaufnahme unternommen zu haben, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich, wie bereits das Sozialgericht eingehend und zutreffend dargelegt hat, aus den GesamtumstÃ¤nden keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag nach Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle â vor Arbeitsaufnahme â noch in seine Wohnung in der AlbstraÃe hÃ¤tte zurÃ¼ckfahren wollen.

Nach allem konnte daher die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024